

Allgemeine Einkaufsbedingungen
Technische Gebäudeausrüstung Auerbach/V. GmbH
und
Technische Gebäudeausrüstung Auerbach/V. Service und Haustechnik GmbH
& Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns (im Folgenden: Besteller) und unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im Folgenden: Lieferant), soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung abgeändert werden.
- (2) Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Besteller (Rahmenvereinbarung), selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Über Änderungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird der Besteller den Lieferant in diesem Fall unverzüglich informieren.
- (3) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Einkaufsverträge und deren nachträgliche Abänderung bedürfen der Schrift- oder elektronischen Form (§ 126 BGB / § 126a BGB).
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.
- (3) Mündliche Vereinbarungen müssen vom Besteller schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden.
- (4) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 8 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 10 Kalendertage beträgt.
- (5) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Ein sachlicher Grund hierfür ist der Eintritt höherer Gewalt, sonstige unvorhergesehene, nicht zu überwindende Leistungshindernisse, vertragswidriges Verhalten unseres vorgeschalteten Vertragspartners sowie dessen Abänderung der Vertragsleistung. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm bis zum Zeitpunkt der Kündigung gelieferte und eingebaute Ware vergüten. Nichteingebaute, originalverpackte und wiederverkaufsfähige Ware ist vom Lieferanten zum Einkaufspreis zurückzunehmen.
- (6) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben bzw. bei elektronischer Übermittlung zu löschen. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

§ 3 Preise

- (1) Alle in der Bestellung genannten Preise sind bindend.
- (2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Rollgeld ein.
- (3) Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen netto.
- (2) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % Skonto oder gemäß gesonderter Vereinbarung berechtigt.
- (3) Anzahlungen werden nur bei schriftlicher Vereinbarung geleistet.
- (4) Die Zahlung hat auf die Gewährleistungsansprüche und die dafür geltenden Fristen keinen Einfluss. Wir behalten uns das Recht vor, gegen Zahlungsansprüche des Lieferanten mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns aus eigenem oder abgetretenem Recht zustehen, unabhängig von deren Fälligkeit. In diesem Fall erfolgt die Abrechnung mit Wertstellung. Die Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung gestattet.

§ 5 Rechnungsstellung

- (1) Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung in zweifacher Ausfertigung, für jede Bestellung bzw. jeden Auftrag getrennt, einzureichen.
- (2) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer oder Kommissionsnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- (3) Rechnungen können erst dann beglichen werden, wenn der Lieferant prüffähige Lieferscheine beigefügt hat.
- (4) Die Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen getrennt auszuweisen. Die gilt auch bei Rechnungsbeträgen unter 100,00 Euro.

§ 6 Lieferbedingungen, Lieferzeit, Gefahrenübergang

- (1) Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, den frachtgünstigsten Weg zu wählen. Jeder Lieferung sind in zweifacher Ausfertigung prüffähige Lieferscheine und Versandanzeigen beizufügen. Ohne ausführlichen von uns quittierten Lieferschein ist eine Prüfung und somit Anerkennung von Rechnungen unmöglich.
- (2) Der Lieferant trägt die Versandgefahr. Grundsätzlich ist jede Lieferung frei Haus. Die Verpackungskosten trägt der Lieferant.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpackung der Ware nach vorheriger Absprache mit dem Besteller vom Anlieferungsort wieder abzuholen und entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen einer Entsorgung zuzuführen. Holt der Lieferant die Verpackung, trotz Vereinbarung eines Abholtermins, nicht ab, ist der Besteller zur Entsorgung der Verpackung auf Kosten des Lieferanten berechtigt, wenn der Lieferant mit der Abholung der Verpackung und ihrer Zuführung zur Entsorgung in Verzug ist, es sei denn, dass den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- (4) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Besteller ist nicht dazu verpflichtet, Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin anzunehmen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Mitteilung der Gründe zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung ist anzuzeigen. Eine Anerkennung des neuen Liefertermins ist weder durch die Mitteilung noch durch Schweigen auf diese Mitteilung gegeben.
- (6) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf.
- (7) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (8) Gerät der Lieferant in Verzug, ist der Besteller, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des gesamten bzw. anteiligen Kaufpreises der Ware, mit welcher der Lieferant in Verzug geraten ist, geltend zu machen. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferant bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Annahme einer verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Vertragsstrafe bzw. Verzugsschäden.
- (9) Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der Besteller hat diesen ausdrücklich zugestimmt oder diese sind dem Besteller zumutbar. Die Annahme einer vom Besteller nicht gewünschten Teillieferung lässt die Rechte des Bestellers hinsichtlich der gesamten Lieferung unberührt, auch wenn dies bei der Annahme nicht ausdrücklich vorbehalten ist.
- (10) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 7 Gewährleistungsansprüche

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- (2) Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei seiner Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei seiner Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Des Weiteren kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Die Untersuchungs- und Rügefrist gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Eingang der Ware beim Besteller an den Lieferanten erfolgt.
- (3) Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel (versteckte Mängel) bleibt unberührt. Sie sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
- (4) Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass der Liefergegenstand einschließlich Aufmachung und Auszeichnung der Bestellung mängelfrei ist und im Übrigen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht und bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre und 1 Monat, gerechnet ab Abnahme durch unseren Auftraggeber bzw. spätestens 6 Monate nach Lieferung.
- (6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung / Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.
- (7) Soweit ein vom Lieferanten zu vertretener Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl vom Lieferanten die Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen, wofür der Lieferant die Kosten zu tragen hat. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen. Das Recht auf

Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen sind ebenfalls Bestandteil dieser in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegten Mängelgewährleistung.

- (8) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Kosten beziehen sich hierbei nicht nur auf den Austausch oder der Reparatur der Ware, sondern auch auf darüber hinausgehende Kosten für An- und Abfahrt, Tätigkeit vor Ort, evtl. zusätzliches Material.
- (9) Der Lieferant sichert zu, dass alle den Kaufverträgen unterliegenden Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf, usw.) entgegenstehen.

§ 8 Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten. Soweit möglich, wird der Besteller dem Lieferanten mitteilen, wenn eine Rückrufaktion beabsichtigt ist und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Stehen dem Besteller weitere Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

§ 9 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von allen notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 10 Ersatzteile

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten zu marktüblichen Preisen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gefahrenübergang am Liefergegenstand auf den Besteller vorzuhalten
- (2) Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Absatzes 1 - mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 11 Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Informationen und Unterlagen geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.
- (2) Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist aber auch berechtigt, den Lieferanten an dem für den Sitz des Lieferanten zuständigen Gericht zu verklagen.
- (3) Es gilt ausnahmslos deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt und wirksam ist.

Sämtliche Vereinbarungen zwischen Lieferant und Besteller sind schriftlich niederzulegen. Schriftform gilt auch für sämtlichen Änderungen und / oder Nebenabreden vor oder nach Abschluss des Vertrages. Schriftform gilt insofern auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.